

Stadt Winnenden, Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren - Marktgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung

§ 5

Gebührenhöhe

- | | |
|---|---------------|
| (1) Wochenmarktgebühren | |
| je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes | ab 01.01.2024 |
| a) Je Markttag | 3,10 € |
| b) Bei Vorausbestellung | |
| 1) Je Monat für einen Wochenmarkttag | 12,40 € |
| 2) Je Monat für beide Wochenmarkttag | 24,80 € |
| 3) Je Jahr für einen Wochenmarkttag | 124,00 € |
| 4) Je Jahr für beide Wochenmarkttag | 248,00 € |
| (2) Krämermarktgebühren | |
| je angefangener Meter Frontlänge des Standplatzes | ab 01.01.2024 |
| | 7,00 € |

(3) Stromkostenpauschale

a) Als Tagespauschale wird festgesetzt:

1) Bei Wochenmärkten

ab 01.01.2022

Bei Anschlusswerten

bis 300 Watt 0,60 €

Über 300 bis 700 Watt 1,20 €

Über 700 bis 1.200 Watt 1,80 €

Über 1.200 Watt 2,40 €

2) Bei Krämermärkten

ab 01.01.2022

Bei Anschlusswerten

bis 300 Watt 1,20 €

Über 300 bis 700 Watt 2,40 €

Über 700 bis 1.200 Watt 3,60 €

Über 1.200 Watt 4,80 €

b) Als Pauschale bei Vorausbestellung wird festgesetzt

1) Für zwei Wochenmärkte (pro Jahr)

ab 01.01.2022

Bei Anschlusswerten

bis 300 Watt 57,60 €

Über 300 bis 700 Watt 115,20 €

Über 700 bis 1.200 Watt 172,80 €

Über 1.200 Watt 230,40 €

2) Für zwei Wochenmärkte (pro Halbjahr)

ab 01.01.2022

Bei Anschlusswerten

bis 300 Watt 57,60 €

Über 300 bis 700 Watt 115,20 €

Über 700 bis 1.200 Watt 172,80 €

Über 1.200 Watt 230,40 €

3) Für zwei Wochenmärkte (pro Monat)

ab 01.01.2022

Bei Anschlusswerten	
bis 300 Watt	4,80€
Über 300 bis 700 Watt	9,60 €
Über 700 bis 1.200 Watt	14,40 €
Über 1.200 Watt	19,20 €

Marktbesucher, die nur an einem Wochenmarkttag teilnehmen, entrichten die halben Gebührensätze.

Artikel II

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Winnenden, den 13. Dezember 2023

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.